

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Rainer Funke, Jörg van Essen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Ulrich Heinrich, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Paul K. Friedhoff, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Vermögensgesetzes (Zweites Vermögensrechtsergänzungsgesetz – 2. VermRErgG)

A. Problem

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) hat in § 1 Abs. 6 zu Recht seine entsprechende Anwendung „auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen (festgelegt), die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben“. Erfasst sind davon auch Vermögenseinziehungen durch Strafurteile, wie sie etwa vom nationalsozialistischen Volksgerichtshof bei der Verurteilung von Widerstandskämpfern vorgenommen wurden. Aufgrund der Vorschrift haben die Erben der hingerichteten Widerstandskämpfer die seinerzeitigen Vermögensverluste nach Maßgabe des Gesetzes rückgängig gemacht erhalten. Das war eine ganz selbstverständliche Verpflichtung, die der deutsche Rechtsstaat den Opfern des Kampfes gegen das barbarische Unrechtsregime schuldete.

Allerdings hatte man dabei nicht auch an diejenigen Widerstandskämpfer gedacht, die im NS-Staat tatsächlich nicht mehr ermittelt, dingfest gemacht oder verurteilt wurden. Soweit ihre Vermögenswerte in der nachmaligen sowjetischen Besatzungszone belegen waren, wurden diese dann zumeist im Zuge der „Bodenreform“ konfisziert. Die entsprechend betroffenen ehemaligen Widerstandskämpfer (bzw. ihre Erben) erhalten heute indessen ihr Vermögen nach Maßgabe des Vermögensgesetzes nicht zurück, weil § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG die Geltung des Gesetzes für „Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage“ ausschließt. Dies ist mit Gerechtigkeitsmaßstäben nicht zu vereinbaren. Denn der aktive Kampf jener Personen gegen den Nationalsozialismus unter Einsatz ihres Lebens war genau derselbe wie bei denen, die von den NS-Schergen ergriffen und hingerichtet worden sind. Einzig den Tod der Widerständler und nicht ihren Einsatz als Grund für die Rückerstattung der eingezogenen Habe gelten lassen

zu wollen, wäre wahrlich zynisch. Der bittere Satz „Nur die toten Widerstandskämpfer sind gute!“ darf so nicht stehenbleiben. Für jene besonderen Fälle ist deshalb der Zugang zur Wiedergutmachung nach dem Vermögensgesetz zu öffnen.

B. Lösung

Die bisherige Sperre greift an der formell ersten (und einzigen) Vermögensentziehung unter besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Verantwortung an. Der innere Grund für eine notwendige Ausräumung des erlittenen Vermögensverlustes ist aber die aktive Beteiligung am Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft. Angesichts dessen erscheint die Frage, ob jemand von den NS-Häschern noch ergriffen und verurteilt wurde oder sich bis zum Zusammenbruch des Regimes versteckt halten konnte und mit dem Leben davonkam, nicht entscheidend. Auch diese Fälle politischer, geheimpolizeilicher oder justizieller Verfolgung müssen also in den Geltungsbereich des Vermögensgesetzes einbezogen werden. Es empfiehlt sich mithin ein Zusatz, der dies klarstellt.

C. Alternativen

Die erwünschte Begradigung der Verhältnisse wäre sicherlich auch durch ersatzlose Streichung der Ausschlussklausel für die „Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage“ insgesamt zu erreichen. Dies würde aber einem Dambruch gleichkommen und dürfte auch politisch kaum konsensfähig sein. Hier geht es stattdessen um einen ganz begrenzten Personenkreis und ihre Gerechtigkeits- bzw. Vermögensbelange, deren gesetzliches Dilemma zudem unmittelbar einleuchtet. Eine Alternative zu der vorgeschlagenen Sondervorschrift gibt es deshalb nicht.

D. Kosten

Sicherlich werden Staatsaktiva in Anspruch genommen. Das gilt für den Fall der Restitution bezüglich des staatlichen Grundvermögens ebenso wie (bei faktischer bzw. interessenbedingter Ausgeschlossenheit einer Rückgabe) für den Fall der Entschädigung bezüglich des staatlichen Haushalts. Die einschlägige Fallzahl ist jedoch nur verschwindend gering. Und hier Gerechtigkeit einkehren zu lassen, muss den Aufwand allemal wert sein.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Vermögensgesetzes (Zweites Vermögensrechtsergänzungsgesetz – 2. VermRErgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4027), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1382), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Anwendungserweiterung nach Satz 1 gilt auch für diejenigen, welche einem Vermögensverlust nur dadurch entgangen sind, dass sie als aktive Widerständler bis zum 8. Mai 1945 nicht mehr ermittelt oder verurteilt wurden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 2001

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Rainer Funke
Jörg van Essen
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Ulrich Heinrich
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Paul K. Friedhoff
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Dr. Helmut Haussmann
Walter Hirche
Birgit Homburger,
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber denen, die sich aktiv gegen die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft eingesetzt haben, ist unbestritten. Sie haben ihr Leben für Frieden, Rechtsstaatlichkeit und Humanismus aufs Spiel gesetzt und in dunkler Zeit das Ansehen Deutschlands in der Welt hochgehalten. Mit der deutschen Wiedervereinigung von 1990 hat § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes die Wiedergutmachung der diesen Menschen zugefügten Vermögensverluste auch im Beitrittsgebiet deshalb zu Recht angeordnet. Und konsequenterweise fügte der Gesetzgeber dann auch 1992 (2. VermRÄndG vom 14. Juli 1992, BGBl. I S. 1257) mit Satz 2 der Vorschrift noch eine Beweiserleichterung hinzu.

Dabei war immer klar, dass dieses Wiedergutmachungsziel selbst gegen die Ausschlussklausel von § 1 Abs. 8 Buchstabe a des Gesetzes durchhalten müsse. Denn die Ausdehnung des Vermögensgesetzes auf die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sollte auch dann gelten, wenn der betreffende Vermögenswert später unter sowjetischer Besatzungshoheit (d. h. zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 7. Oktober 1949) dem neuen Eigentümer oder – nach vorübergehender Rückerstattung des Vermögens nach dem 8. Mai 1945 – dem Verfolgten des NS-Regimes bzw. seinen Erben erneut entzogen wurde. Darin wird indessen kein Widerspruch zu Absatz 8 Buchstabe a gesehen, weil die Regelung des Absatzes 6 in diesem Fall nicht auf die Korrektur einer Maßnahme unter sowjetischer Besatzungshoheit, sondern auf die Korrektur nationalsozialistischer Unrechts abzielt; erstere ist lediglich mittelbar Folge des letzteren (vgl. K. Stern/B. Schmidt-Bleibtreu, Einigungsvertrag, 1990, Erl. zu § 1 Abs. 6 VermG, S. 836 f.). Artikel 41 Abs. 1 und 3 des Einigungsvertrages in Verbindung mit der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen beider deutscher Staaten zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 (Anlage III des Vertrages) stehen gleichfalls

nicht entgegen, weil die Gemeinsame Erklärung zu den in § 1 Abs. 6 VermG behandelten Fällen keine Aussage trifft.

Die Ausweitung des § 1 Abs. 6 VermG auf die Widerstandskämpfer, welche nicht ermittelt, ergriffen oder noch verurteilt wurden, liegt zudem voll im Sinne der Grundregelung. Und eine inakzeptable Ausdehnung der (neuen) Fälle ist nicht zu gewärtigen, weil die Voraussetzung aktiven Widerstands den Kreis verlässlich eingrenzt.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die ausdrückliche Beschränkung der Geltungsausweitung auf aktive Widerständler gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft verhindert, dass nachträglich auch andere als die aufgrund zeitgeschichtlicher Aufarbeitung ausgewiesenen Resistenten und Verschwörer mit Ansprüchen noch auftreten können. Nach Schätzung von Verfolgtenorganisationen wird es sich zudem, da die nationalsozialistischen Sicherheitsorgane bis zum Schluss mit mörderischer Präzision und Konsequenz arbeiteten, um weniger als zehn Fälle handeln.

Eingeschlossen dürfte auch jene vorstellbare Konstellation sein, dass ein Widerstandskämpfer zwar noch ermittelt und verurteilt wurde, aber entweder nicht mehr festgesetzt werden konnte (also in Abwesenheit verurteilt wurde) oder wieder zu entkommen vermochte bzw. es zu keiner Vollziehung des Urteils mehr kam (weil die Befreiung durch Militäreinheiten der Alliierten rascher war).

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.